

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1768/2011

Tagesordnungspunkt

Feststellung der Jahresrechnung 2010 des Landkreises Greiz und Erteilung der Entlastung

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Rechnungsprüfungsausschuss	N	01.11.2011	einstimmig angenommen
Kreis- und Finanzausschuss	N	08.11.2011	4 Ja
Kreistag Greiz	Ö	22.11.2011	35 Ja 2 Beteiligte

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stellt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2010 fest.
2. Der Kreistag beschließt, gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 ThürKO die Landrätin und die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2010 zu entlasten.

Martina Schweinsburg

1. Problem- und Reglungsbedürfnis

Gemäß § 80 Abs. 1 ThürKO ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist nach § 80 Abs. 2 ThürKO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Auf dieser Grundlage ist nach § 82 Abs. 1 ThürKO die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchzuführen.

Der Kreistag stellt unverzüglich nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

2. Lösung

Den Kreistagsmitgliedern wurde am 21.06.2011 die Jahresrechnung 2010 des Landkreises Greiz als Information gem. § 80 Abs. 2 ThürKO übergeben.

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 vom 09.09.2011 liegt vor und kann im Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung mit der Jahresrechnung 2010 und dem Schlussbericht (Auszüge siehe Anlage).

3. Alternative

Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben (§ 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO).